

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

3. Friedhofsordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniätsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Friedhof Debant, Gp. 42 KG Obernußdorf, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Debant).

(2) Der Friedhof Nußdorf, Gp. 1 KG Unternußdorf, befindet sich im Eigentum der Pfarre Nußdorf (Pfarrfriedhof Nußdorf), der Erweiterungsteil auf Gp. 8/4 KG Unternußdorf befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Nußdorf).

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(4) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

(5) Die Leichenhallen in Nußdorf und Debant dienen unter Beachtung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen und der Bestattungsvorschriften zur Aufbahrung Verstorbener.

§ 2

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte eines Friedhofes hatten wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber,
 - c) Kindergräber,
 - d) Urnenerdgräber,
 - e) Urnennischen,
 - f) Urnenstelen- und Urnenplattengrab
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene oder als eine sonstige bauliche Vorrichtung hergestellte Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener
- (6) Ein Stelen- oder Plattengrab ist ein Urnengrab zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde oder in einer Stele mit Selbsterrichtung von Stele oder Grabplatte.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen und Urnenstelen sowie in Urnenplattengräbern beigesetzt werden.
- (3) Im Friedhof Debant ist im westseitigen Urnenareal ein eigenes Sammelgrab für Urnen vorhanden. Dieses Urnensammelgrab dient als letzte Ruhestätte für Urnen nach Auflassung von Wand-, bzw. Erdurnennischen, für Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen sofort im Sammelgrab beigesetzt werden, und für den Fall, dass keine Angehörigen vorhanden sind bzw. für den Fall, dass sich Angehörige weigern, die Friedhofs-, und Grabgebühren zu entrichten; hierbei sind seitens der Friedhofsverwaltung die Möglichkeiten und die Abwicklung der Beisetzung mit dem örtlichen Bestattungsunternehmen abzustimmen. Im Sammelgrab beigesetzte Urnen dürfen dem Sammelgrab nicht mehr entnommen werden. Eine Auflistung der beigesetzten Urnen am Sammelgrab ist nicht vorgesehen.
- (4) In der Regel werden verstorbene Personen, die in Nußdorf ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Nußdorf, verstorbene Personen, die in Debant ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Debant beerdigt.
- Im Pfarrfriedhof Nußdorf ist für die Bestattung von Angehörigen anderer Religionen und von Konfessionslosen ein gesonderter Friedhofsbereich ausgewiesen.

- (5) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge	115 cm	Breite	130 cm
b) Doppelgrab	Länge	115 cm	Breite	200 cm
c) Urnenerdgrab	Länge	50 cm	Breite	50 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal, eine Grabplatte oder eine Urnenstele aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten und Lebensgefährten, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten und Lebensgefährten. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt 10 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist grundsätzlich unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflösung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal, einer Grabplatte oder einer Urnenstele zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigen und in einem sicheren Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Sofern diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist die Gemeinde zu einer Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten berechtigt.

(4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

(5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes am Friedhof Debant sind als Grabeinfriedung nur die vom Gemeindebauhof zu verlegenden Porphyrplatten zu verwenden.

§ 13

(1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

(2) Bei Urnengräbern nach § 6 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist die Inschrift in Schrift, Farbe und Größe in einheitlicher Gravur nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

(3) Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

(4) Werden Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen oder bauliche Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde errichtet oder abgeändert, und wird dafür - nach schriftlicher Aufforderung - vom Benützungsberechtigten nicht binnen eines Monats bei der Gemeinde um Bewilligung angesucht, oder wird dieses Ansuchen abgelehnt, ist die Gemeinde berechtigt, diese zu entfernen.

(5) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Friedhofs entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne Rücksprache mit dem benützungsberechtigten Grabinhaber zu entfernen.

§ 14

(1) Grabhügel sowie Grabeinfassung dürfen höchstens 25 Zentimeter über das Friedhofsniveau aufragen. Für die Friedhöfe werden folgende Höhen der Grabmäler ab Friedhofsniveau festgelegt:

a)	Einzelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	150 cm
		davon Sockelhöhe	max.	50 cm
b)	Doppelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	150 cm
		davon Sockelhöhe	max.	50 cm
c)	Urnentelen	- Stelenhöhe	max.	150 cm

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern mindestens zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern, Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnentelen erfolgen. Wird eine

Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu 2.000,-- Euro bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesaniätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesaniätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,-- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung, Beschlussfassung vom 13.09.2022, kundgemacht vom 15.09.2022 bis 03.10.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

